

**STELLUNGNAHME**

Berlin, 08. September 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz)

Bundesministerium der Finanzen

Herrn Peter Rennings

Vertreter des Leiters der Steuerabteilung (IVC8@bmf.bund.de)

Per Fax: +49 (0) 30 18 682-881053

GZ IV C 8 - S 2283/22/10001 :002

DOK 2022/0696993

Sehr geehrter Herr Rennings,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf, die wir Ihnen aus technischen Gründen fristwährend nur per Fax übermitteln können.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen die Effekte der sog. Kalten Progression bei der Einkommensteuer abgemildert werden. Das ist richtig. Für viele Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Personenunternehmen) ist – wegen der Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer – die Einkommensteuer die eigentliche Unternehmensteuer und damit von zentraler Bedeutung für die Steuerbelastung des erzielten Gewinns. Nach der aktuellen Gewerbesteuerstatistik sind dies etwa 2,3 Mio. Einzelunternehmen und ca. 450.000 Personengesellschaften. Unter der Annahme, dass lediglich die Unternehmen mit Gewinnen unterhalb der obersten Progressionsstufe bei der Einkommensteuer (ca. 58.600 Euro) Steuer Mehrbelastungen durch inflationsbedingte Einkommenserhöhungen zu schultern hätten, sind schätzungsweise etwa 1,8 Mio. Einzelunternehmen und etwa 300.000 Personengesellschaften von der kalten Progression betroffen.

Nur Einkommenserhöhungen der Unternehmen, die über den reinen Ausgleich steigender Inflationsraten hinausgehen, erhöhen deren steuerliche Leistungsfähigkeit (vgl. erster Progressionsbericht BT-Drucks. 18/3894, S. 1). Damit wird auch von der Bundesregierung festgestellt, dass Steuererhöhungen infolge der kalten Progression das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzen, weil eine höhere Steuerbelastung erst dann gerechtfertigt ist, wenn die Einkommenserhöhungen die Inflationsrate übersteigen.

Leider wird das nun vorliegende Gesetz seinem Anspruch, durch einen fairen Einkommensteuertarif die oben beschriebenen Effekte der kalten Progression auszugleichen, nur teilweise gerecht. Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde der Grundfreibetrag (und damit einer der vier Tarifeckwerte) inflationsbedingt rückwirkend erhöht, wodurch die Effekte der kalten Progression für das Jahr 2022 gedämpft wurde. Die dabei zugrunde gelegte Inflationsrate von 3 Prozent war jedoch schon seinerzeit viel zu niedrig bemessen. Ein konsequenter Ausgleich der Effekte rückwirkend auch für das Jahr 2022 würde erfordern, durch das sog. Inflationsausgleichsgesetz alle Tarifeckwerte an die derzeit prognostizierte Inflationsrate von 8 Prozent anzupassen. Dabei wäre es aus systematischer Sicht richtig, auch den Beginn der obersten Tarifzone ab dem sog. Reichensteuer zu erhöhen. Hier entsteht andernfalls ein Anreiz, zu versteuernde (gewerbliche) Einkommen dauerhaft unter dieser Grenze zu halten.

Eine Erhöhung dreier Tarifeckwerte für die Jahre 2023 und 2024 basierend auf der Schätzung der erwarteten Inflation des Frühjahrs 2022 käme dagegen für viele Unternehmen zu spät und wäre auch schon aus heutiger Sicht viel zu niedrig bemessen.

Eine Änderung des Einkommensteuertarifs hat auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug und sollte deshalb mit möglichst geringem Aufwand für die Arbeitgeber verbunden sein. Eine Tarifentlastung auch für das Jahr 2022 könnte bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember 2022 erfolgen. Eine mögliche Neuregelung auch für 2022 wäre deshalb beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird – und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2022 zufließen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Ansprechpartner im DIHK

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2600, Mobil: +49 151 11313090, Fax: +49 30 20308-2666

E-Mail kambeck.rainer@dihk.de | www.dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.